

Durchführungsbestimmungen

für den DFB-Vereinspokal-Wettbewerb der Frauen
auf Ebene des FLVW-Kreis Bielefeld in der Saison 2016/2017



— UNI POKAL-Cup 2016/2017 —

1. Für die Austragung des DFB-Vereinspokal-Wettbewerbs gelten §§ 57, 58 SpO/WFLV.
2. Der Wettbewerb setzt sich aus Mannschaften der Kreise Bielefeld und Gütersloh zusammen. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die ersten Mannschaften eines Vereins, die zudem an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Mannschaften, die im Rahmen des »Norweger Modells« an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, sind für den Kreispokal-Wettbewerb nicht startberechtigt. Vereine oberhalb der Verbandsliga/Westfalenliga nehmen nicht am Kreispokal-Wettbewerb teil, da sie aufgrund ihrer Ligazugehörigkeit automatisch für den Verbandspokal-Wettbewerb des Folgejahres qualifiziert sind.
3. Der »UNI POKAL-Cup« wird in fünf Runden ausgespielt. Durch die Veröffentlichung der Spiele im DFB-net gelten die Gastvereine als eingeladen. Die Schiedsrichter werden vom (KSA) angesetzt. Bis einschließlich Halbfinale hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Das Finale findet in Werther statt. Folgende Spieltermine wurden festgelegt:
 - 1. Runde in der Zeit vom 20. bis zum 22. September 2016
 - 2. Runde in der Zeit vom 4. bis zum 6. Oktober 2016
 - Viertelfinale in der Zeit vom 25. bis zum 27. Oktober 2016
 - Halbfinale in der Zeit vom 25. bis zum 27. April 2017
 - Finale am Donnerstag, 25. Mai 2017

Die Spielansetzungen erfolgen grundsätzlich mittwochs. Innerhalb der entsprechenden Pokalspielwoche (Dienstag bis Donnerstag) bestimmt jedoch der Heimverein den endgültigen Spieltag. Hierfür ist eine Information (per e.Postfach) der Pokalspielleiterin (spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin) ausreichend. Die Vereine können die Pokalspiele (Ausnahme Finale) bei schriftlicher Einigung auch zu einem früheren Termin austragen. Anträge zur Spielverlegung sind bei der Pokalspielleiterin spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin zu beantragen. Ein Spielverzicht (§ 53 SpO/WFLV) ist möglich.

4. Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielerinnen (§ 45 Abs. 1 SpO/WFLV) ist bei Pokalspielen nicht gestattet.
5. Die Anzahl der Teilnehmer am »FLVW-Pokal 2017/2018« (Verbandspokal-Wettbewerb) wird verbindlich durch den Verbands-Fußball-Ausschuss (VFA) festgelegt und in der Offiziellen Mitteilung veröffentlicht.
6. Tritt eine Mannschaft nicht zum Kreispokalfinale an, erfolgt keine Zulassung zum Kreispokal-Wettbewerb 2017/2018. Zudem wird ein Ordnungsgeld gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe c) RuVO/WFLV erhoben.